

2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Oranienstadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl S. 310), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg in der Sitzung am 12.11.2020 folgende „2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Dillenburg“ beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel II

Der § 5 Absatz 7 wird gestrichen.

Artikel III

Der § 8 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.“

Artikel IV

Der § 10a wird neu eingefügt:

„§ 10 a Datenschutzinformation

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.“

Artikel V

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„11 Ablesen/Auslesen

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.“

Artikel VI

Der § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 4,45 EUR/m² Veranlagungsfläche (brutto: 4,7615 EUR/m²)

- b) für die Erneuerung/Erweiterung der Wasserversorgungsanlage 2,52 EUR/m² (brutto: 2,6964 EUR/m²).“

Artikel VII

Der § 36 Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte soll dem Wasserabnehmer (z.B. Mieter) die ihm überlassene Datenschutzinformation weiterleiten.“

Artikel VIII

Der § 39 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Dillenburg, 17.11.2020

Stadt Dillenburg
- Der Magistrat -

Lotz
Bürgermeister